

## Krankenversicherer

### Wie viele Patientendaten dürfen an die Versicherer gelangen?

*Neue Zürcher Zeitung*  
SCHWEIZER ANGAHE

Gewicht: Artikel auf regionalen Seiten, gross

27. August 2008

*Titelseite:*

### Zürcher Datenschützer rügt die Sozialversicherer

#### Zu viele Patientendaten verlangt?

*brh.* Der kantonalzürcherische Datenschützer, Bruno Baeriswyl, wirft den Versicherern vor, sie würden im Rahmen der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung von den Spitälern systematisch umfassende Patientendaten verlangen; insbesondere die Austritts- und Operationsberichte, die unter anderem sämtliche Diagnosen, ärztlichen Kommentare und Empfehlungen enthielten. Ein solcher Umgang mit heiklen Personendaten sei unverhältnismässig und gesetzlich nicht vorgesehen. Santésuisse wehrt sich gegen die Vorwürfe: Es gehe um kein flächendeckendes Vorgehen, sondern um Anfragen im Einzelfall, die dazu dienen, die Rechnungsstellung und die Wirtschaftlichkeit der Leistungen zu prüfen.

---

*Seite 45:*

### Wie viele Patientendaten dürfen an die Versicherer gelangen?

#### Der Zürcher Datenschutzbeauftragte erhebt happige Vorwürfe - Santésuisse wehrt sich

**Der Datenschutzbeauftragte wirft den Versicherern vor, von den Spitälern systematisch die Herausgabe umfassender Patientendaten zu verlangen. Santésuisse spricht von einem notwendigen Vorgehen in Einzelfällen.**

*brh.* Datenschutz contra finanzierbares Sozialversicherungssystem - auf diesen kurzen Nenner kann eine Kontroverse zwischen dem kantonalzürcherischen Datenschutzbeauftragten, Bruno Baeriswyl, und den Versicherern gebracht werden, die im Auftrag des Bundes die obligatorische Kranken- oder Unfallversicherung abdeckt. Baeriswyl hat die Vorwürfe am Dienstag an seiner Jahresmedienkonferenz in Zürich geäussert. Er werde immer häufiger von Spitälern angegangen und um Rat darüber gebeten, ob es zulässig sei, wenn die Versicherer systematisch und ohne Begründung die Herausgabe der gesamten Austritts- oder Operationsberichte (die auch sämtliche Diagnosen enthalten) verlangten. Die Antwort von Baeriswyl ist klipp und klar: Ein solches Vorgehen verletze das Patientengeheimnis und sei aus Datenschutzgründen nicht tolerierbar.

Der kantonalzürcherische Datenschutzbeauftragte vertritt die Meinung, dass es für einen solchen systematischen Umgang mit heiklen Personendaten eine spezifische gesetzliche Grundlage brauche, die nicht existiere. Weder die Rechnungskontrolle noch die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit durch die Versicherer machten eine regelmässige, umfassende Datenweitergabe notwendig. Baeriswyl stellt sich auf den Standpunkt, die Versicherer könnten im Einzelfall zusätzliche Auskünfte verlangen, hätten aber keinen Anspruch auf uneingeschränkten Zugang zu den Patientendaten. Vor allem die Prüfung der Wirtschaftlichkeit könne stichprobenweise und mit anonymisierten Daten

erfolgen. Der Datenschützer befürchtet, die detaillierten Informationen über einzelne Patienten könnten irgendwo in der Verwaltung der Versicherer landen und beispielsweise zur Risiko-Selektion benutzt werden. Damit würden die Patienten auch innerhalb der obligatorischen Kranken- oder Unfallversicherung möglicherweise diskriminiert, indem sie zu bestimmten Versicherungsmodellen oder zu Rabatten keinen Zugang hätten.

### **Daten nur an den Vertrauensarzt**

Weniger problematisch wäre für Baeriswyl der grosse Datenhunger der Versicherer, wenn sie nicht systematisch nach den vollständigen Austritts- oder Operationsberichten verlangten oder diese im Einzelfall strikte nur zuhänden des Vertrauensarztes gingen - was Baeriswyl bezweifelt. Als bedenklich bezeichnet der Datenschützer die Drohung der Versicherer, die erbrachten Spitalleistungen nicht zu übernehmen, wenn die angeforderten Unterlagen nicht kämen. Damit werde unzulässiger Druck ausgeübt.

### **Unverständnis bei Santésuisse**

Bei Santésuisse allerdings ist das Verständnis für die happigen Vorwürfe des Datenschutzbeauftragten klein. Kim Starzacher, Geschäftsführer von Santésuisse Zürich-Schaffhausen, bestätigt zwar eine verstärkte Rechnungskontrolle der Versicherer, gibt aber an, es würden nur in konkreten Einzelfällen die vollständigen Berichte der Spitäler verlangt. Von einem systematischen und flächendeckenden Vorgehen könne nicht die Rede sein. "Es liegt im Interesse der Patienten und der Prämienzahler, wenn wir die Rechnungen und die Wirtschaftlichkeit professionell prüfen", so Starzacher. Die Dossiers gingen innerhalb der Versicherer an den Vertrauensarzt, so, wie es gesetzlich für heikle Patientendaten vorgesehen sei. Die einschlägigen Gesetzeserlasse würden den Datenfluss genau regeln - und die Versicherer sich daran halten. Diese befänden sich in einer Sandwich-Position: Einerseits müssten sie sich den Vorwurf anhören, einfach alles zu bezahlen, und andererseits kämen Vorbehalte aus Datenschutzgründen, wenn sie anhand von Patientendaten die Kosten überprüfen wollten.

Starzacher wie auch Baeriswyl erwähnen einen Bundesgerichtsentscheid vom März 2007, der ähnliche Fragen behandelt. Damals ging es um einen Streit zwischen der Stadt Zürich und einem Versicherer, und zwar ebenfalls in Bezug auf die Herausgabe von Patientendaten; betroffen waren städtische Alters- und Pflegeheime. In diesem Urteil hält die II. sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts fest, es sei zulässig, wenn die Versicherer für Stichproben sämtliche verlangten Daten einsehen könnten. Andernfalls würde der Leistungserbringer entscheiden, was überhaupt geprüft werden könne. Für Baeriswyl und für die Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten verletzt diese bundesgerichtliche Auffassung das Verhältnismässigkeitsprinzip. Santésuisse fühlt sich durch den Entscheid in seinem Vorgehen bestätigt.

### **Ein Problem der ganzen Schweiz**

Einig sind sich Starzacher und Baeriswyl hingegen darin, dass die aufgeworfenen Fragen kein kantonalzürcherisches Problem, sondern ein gesamtschweizerisches sind. Der Datenschützer hatte deshalb auch den eidgenössischen Datenschutzbeauftragten und die eidgenössische Aufsichtsbehörde der Versicherer informiert. Zu seinem grossen Bedauern seien diese aber bis heute nicht tätig geworden. Für Baeriswyl steht fest, dass das von ihm gerügte Vorgehen der Versicherer von den einschlägigen Gesetzeserlassen nicht gedeckt wird. Und für den Geschäftsführer von Santésuisse Zürich-Schaffhausen ist ebenso klar, dass sich die Versicherer nicht nur gesetzeskonform, sondern auftragsgemäss verhalten, wenn sie strengere, professionelle Rechnungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen anstrengen, was ohne detaillierte Patientendaten nicht möglich sei.